

1305

Heimatschutz. Ausscheidung einer Ortsbildschutzzone, Bezeichnung als Kulturobjekt.

Auf Antrag des Heimatschutzes und der Kommission für Denkmalpflege beschloss die Baudirektion, die kantonale Ortsbildschutzzone in Umäsch auf ein renoviertes Appenzellerhaus und ein zweihundert Jahre altes Waschhäuschen auszudehnen und letzteres gleichzeitig in die Liste der schützenswerten Kulturobjekte aufzunehmen. Gegen diese Massnahmen erhob die Gemeinde Umäsch Rekurs an den Regierungsrat. Dieser schützte den Rekurs teilweise. Aus den Erwägungen:

2. Die Parzelle 38 mit dem renovierten Appenzellerhaus und dem baufälligen Waschhäuschen gehört nach dem Zonenplan von Umäsch zur Kernzone, die von einer kommunalen Ortsbildschutzzone überlagert wird. Während die Gemeinde Umäsch der Auffassung ist, die kommunale Schutzzone gewährleiste einen genügenden Schutz der Bauten, hält die Baudirektion die Ausweitung der Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung ebenso für nötig wie die Bezeichnung des Waschhäuschens als Kulturobjekt.

3. Kantonale „Ortsbildschutzzonen dienen dem Schutz besonders schöner, kulturgeschichtlich wertvoller Ortsbilder von nationaler Bedeutung“ (Art. 15 Abs. 1 EG zum RPG; bGS 721.1). Kriterium für die Zuordnung zu dieser Zone ist damit die „nationale Bedeutung“ des strittigen Gebietes. Die Baudirektion sieht diese bei Parzelle 38 darin gegeben, dass die Umgebung des Waschhauses „Bestandteil des ursprünglichen Charakters des Dorfkerns“ sei. Die Kommission für Denkmalpflege bekräftigt, dass „der rückwärtige Strassenraum mit seinen nördlich anliegenden Häusern besondere und typische Qualitätsmerkmale“ aufweise.

Diese Beurteilung lässt sich mit den Feststellungen am Augenschein kaum vereinbaren. Wohl gehören die Häuser südlich der Oberdorfstrasse noch zur kantonalen Ortsbildschutzzone. Die Bausubstanz nördlich davon ist indessen uneinheitlich und meist baufällig, und ein sachlicher oder baulicher Zusammenhang mit dem geschützten Dorfplatz ist nicht festzustellen. Das renovierte Wohnhaus auf Parzelle 38 sticht zwar aus der Häuserzeile auffällig hervor, aber es weist auch keine Merkmale auf, die besonders schützenswert wären. Besonderes Interesse verdient nur das Waschhäuschen wegen

seiner Typologie. Da es aber in seiner isolierten Lage nicht mehr als Teil eines ursprünglichen Ensembles erkennbar ist, erscheint es übermässig, dafür eine eigene Schutzzone auszuscheiden oder eine andere auszuweiten. Obwohl Waschhäuschen nur selten in so originalem Zustand erhalten sind, kann auch nicht von einer „nationalen Bedeutung“ gesprochen werden. Mit dem Einbezug in eine kommunale Schutzzone ist der Bedeutung des Häuschens bereits angemessen Rechnung getragen worden. Diese Lösung der Gemeinde Urnäsch ist um so weniger zu beanstanden, als der Schutzzumfang der kommunalen Ortsbildschutzzone demjenigen der kantonalen sehr ähnlich ist: In beiden Zonen wird ein strenger Massstab an die Einordnung baulicher Massnahmen in die bestehende Bausubstanz gesetzt, und die Voraussetzungen für den Abbruch von Bauten sind sogar identisch (vgl. Art. 23 Baureglement der Gemeinde Urnäsch vom 16. August 1994; Art. 15 EG zum RPG).

4. Strittig ist im weiteren, ob das Waschhäuschen als Kulturobjekt zu bezeichnen ist, diese Unterschutzstellung im überwiegenden Interesse liegt und verhältnismässig ist.

„Als Kulturobjekte sind Kunstdenkmäler sowie andere historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten und Bauteile zu bezeichnen. Die Objekte sind in ihrem Charakter und in ihrer Substanz zu erhalten. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten“ (Art. 16 Abs. 2 und 3 EG zum RPG). Die Bezeichnung eines Gebäudes als Kulturobjekt verbietet dem Grundeigentümer den Abbruch des Hauses und grössere Nutzungsänderungen.

Die Baudirektion hält das Waschhäuschen „angesichts der Ausführungen der Fachleute und -kommissionen“ für schützenswert. Die Denkmalpflege etwa betont den verkannten Wert der Nebengebäude als sozialer Raum: Das Häuschen sei trotz oder wegen seiner Kleinheit ein typologisches Monument für eine Zeit, die längst vergangen sei. Der Heimatschutz hält es für „eines der wenigen Nebengebäude im Kanton, das ein Zeitzeuge der Arbeitswelt vor 200 Jahren darstellt“, und wünscht, dass nicht nur die Fassaden der Bürgerhäuser geschützt würden, sondern dass auch die Arbeitswelt illustriert werde. Das Planungsamt hält das Waschhäuschen für raumbildend, „es habe seine geschichtliche Bedeutung“. Die Baudirektion räumt ein, dass gewisse Zweifel daran beständen, ob die Bausubstanz überhaupt erhalten werden könne, denn es seien „bröckelnder Verputz, angefaulte und morsche Balken, nasse oder zumindest feuchte Mauern“ festzu-

stellen, was jedenfalls einen Sanierungsaufwand von einer viertel Million Franken verursache. Nach der Sanierung könne das Häuschen „vielleicht nicht als Waschhäuschen und nicht als Garage, aber etwa als Lagerraum“ wieder genutzt werden.

Diesen Ausführungen der Fachleute ist durchaus zu folgen. Sie stellen zu Recht fest, dass es für das Geschichts- und Selbstverständnis kommender Generationen wichtig ist, dass auch die Bauten der „kleinen Leute“ überliefert werden. Waschhäuschen gehören zudem zu den seltenen Bauten, welche die historische Alltagsarbeit der Frauen dokumentieren, was auch sozialhistorisch von Bedeutung ist. Es mag wohl sein, dass ein gewisser Teil des Häuschens gar nicht mehr erhalten werden kann; doch ist es noch renovierbar. Der relativ geringe Verlust an originaler Bausubstanz und die Kosten der Renovation wiegen auch die geschichtliche Dimension und den typologischen Wert des Baudenkmals nicht auf. Und auch wenn es sich um einen Zeitzeugen der unspektakulären Art handelt, ist ihm doch die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, zumal es in seinen Detailstrukturen sehr sorgfältig ausgestaltet ist.

Die Rekurrentin hält einer Ausscheidung des Waschhäuschens als Kulturobjekt auch die Vereinbarung entgegen, welche die damalige Grundeigentümerin 1975 mit dem Kanton und der Gemeinde getroffen habe. Indessen nimmt der Kanton dort nur „Kenntnis von der Absicht“, dass an Stelle des Häuschens Garagen mit Vorplätzen erstellt werden sollten. Nachdem seither 20 Jahre verflossen sind, ohne dass diese Garagen erstellt worden wären, kann eine Unterschutzstellung um so weniger beanstandet werden, als inzwischen die gesamten Grundlagen der Raumplanung geändert haben und nun ein ausdrücklicher Auftrag zum Schutz von Kulturobjekten besteht. In dieser Situation muss das private Interesse des Grundeigentümers, an Stelle des Waschhäuschens drei Garagen zu bauen, eindeutig zurückstehen. Das Baudenkmal kann und soll nach der Darlegung des Denkmalpflegers nicht von seinem typischen Standort in der zweiten Baureihe versetzt werden; Garagen dagegen können an zahlreichen Orten errichtet werden. Die Ausscheidung als Kulturobjekt ist damit zu bestätigen.

RRB 13.1.1997